

ten. Der letzte Satz ist überflüssig, da die positive Diskriminierung der Frauen auch aus Art. XV (3)-(5) GG abgeleitet werden kann.<sup>2261</sup>

## 2.6. *Recht auf Gesundheit*

Gemäß Art. XX (1) GG „hat jeder das Recht auf Erhaltung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit.“<sup>2262</sup> Der Wortlaut des Grundgesetzes sichert also die Gesundheit nicht mehr „auf höchstmöglichem Niveau“, wie § 70/D (1) Verf. es tut.<sup>2263</sup> In Art. XX (2) GG werden die Maßnahmen aufgelistet, durch die das Recht auf Gesundheit umgesetzt werden soll.<sup>2264</sup> Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Versorgungsniveau besteht jedoch weiterhin nicht.

## 2.7. *Menschenwürdiges Wohnen*

Art. XXII GG deklariert, dass „Ungarn anstrebt, jedem menschenwürdige Wohnmöglichkeiten und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu sichern.“<sup>2265</sup> Diese Vorschrift stellt ein Staatsziel dar und bedeutet eine geringere staatliche Verpflichtung als der sog. objektive Institutionsschutz.

---

2261 Vgl. Viertes Hauptteil: 2.3.

2262 Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2263 1949:XX.tv. 70/D.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweites Hauptteil: 1.3.3.2.2.5.

2264 Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

2265 Magyarország Alaptörvénye, XXII.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

